

Aufhebung des Bebauungspla- nes Nr. 12 „Windpark Elsdorf II“

Teil II Umweltbericht

Entwurf

Stand: 22.04.2026



Sweco GmbH	Handelsregisternummer HRB139246
Projekt	Aufhebung BP 12 „Windpark Elsdorf II“
Projektnummer	71008788
Auftraggeber	Gemeinde Elsdorf
Autor	i.A. Dipl.-Biol. Gunnar Dachsel
Datum	22.04.2026
Dokumentname	260422_elsd_aufhebung bp_12_wp_elsdorf_ii_ub_e.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	5
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	6
1.3	Weitere Planungsvorgaben	9
1.3.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)	9
1.3.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) (2020)	9
1.3.3	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) (2016)	9
1.3.4	Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsdorf (2007)	9
1.3.5	Weitere wertvolle Bereiche für die Natur sowie Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und besonders geschützte Biotope	9
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	10
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	10
2.1.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	10
2.1.2	Fläche und Boden	14
2.1.3	Grund- und Oberflächengewässer	14
2.1.4	Klima/Luft	14
2.1.5	Landschaftsbild	15
2.1.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	15
2.1.7	Mensch	15
2.1.8	Wechselwirkungen	15
2.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	16
2.3	Artenschutz	16
2.3.1	Rechtliche Grundlagen	16
2.3.2	Mögliche Ausnahmen und Befreiungen	17
2.3.3	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG	18
2.3.4	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 19 BNatSchG	21
2.3.5	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	21
2.4	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	21
2.4.1	Voraussichtliche Wirkfaktoren durch die Planung	22
2.4.2	Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	22
3	Verhinderung, Vermeidung und Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	25
3.1	Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	25
3.2	Umfang des unvermeidlichen Eingriffs	25
3.3	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Plangebiete	25
3.4	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete	25
3.5	Eingriffsbilanzierung und verbleibender Kompensationsbedarf	25
3.5.1	Ermittlung des Kompensationsdefizits auf der Eingriffsfläche	25
3.5.2	Schutzgutspezifischer Kompensationsbedarf	25
3.5.3	Externe Kompensationsmaßnahmen	27
4	Zusätzliche Angaben	28
4.1	Verfahren und Schwierigkeiten	28
4.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	29
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
5	Rechtsquellen und Verordnungen	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtsplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Elsdorf II“ – unmaßstäbliche Darstellung	6
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	6
Tabelle 2: Biotoptypen innerhalb des B-Plans Nr. 12 „Windpark Elsdorf II“	10

Abkürzungsverzeichnis

EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitate
FF-PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlage
GRZ	Grundflächenzahl
LK	Landkreis
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
THG	Treibhausgase

1 Einleitung

Bei der Aufhebung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Diese umfassen insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und die Ergebnisse in einem gesonderten Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB zusammenzuführen sind. Dabei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu beachten und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden.

Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht schutzgutspezifisch beschrieben und bewertet. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

1.1 Kurzdarstellung Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Der erstmals am 15. Januar 2008 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 12 "Windpark Elsdorf II" regelt planungsrechtlich Sondergebiete für Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen. Weitergehend werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen v.a. eine maximale Anlagenhöhe von 150 m und die überbaubare Grundstücksfläche. Der Betreiber des Windparks plant eine Optimierung der Ausnutzung der Windenergieflächen, ein sogenanntes „Repowering“. Aufgrund der in den letzten Jahren seitens der Bundes- und Landesregierungen beschlossenen Gesetzesänderungen für die Windenergie an Land sowie der technischen Neuerungen, ist es nun möglich, höhere und effizientere Windenergieanlagen zu bauen. Da er den aktuellen gesetzlichen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Windenergie nicht mehr entspricht und um ein wirtschaftliches Repowering des Bestandswindparks in Elsdorf zu ermöglichen, soll der bestehende Bebauungsplan Nr. 12 "Windpark Elsdorf II" ersatzlos aufgehoben werden.

Da das Repowering-Verfahren getrennt von der Aufhebung des B-Plans durchgeführt wird, werden im vorliegenden Umweltbericht einzig die Auswirkung der Aufhebung betrachtet.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Elsdorf im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es liegt südlich der Autobahn A 1, westlich der Landesstraße L 131 zwischen dem Buschhorstbach und der Aue-Mehde und umfasst eine Gesamtgröße von ca. 74,09 ha.

Der Geltungsbereich umfassen folgende Flurstücke: Gemarkung Elsdorf, Flur 6, Flurstücke 19, 37/2, 39, 96 und teilweise die Flurstücke 13, 14/1, 15, 16/1, 20, 24, 25, 92, 36/2, 37/3, 38/2, 40, 42, 43/1, 45, 47/1, 48/1, 50/1, 51/1, 52, 54/4, 56/2, 56/3, 78, 82, 83/3, 84/3, 85/2, 85/1, 88 (L131), 91 (Aueweg), 92 (Wirtschaftsweg), 93 (Wirtschaftsweg), 99 (Buschhorstbach)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der der Satzung beigefügten Karte.
Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 74,09 ha.



Abbildung 1: Übersichtsplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Elsdorf II“ – unmaßstäbliche Darstellung.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die wesentlichen „in einschlägigen fachbezogenen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes“, soweit diese für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, benannt und ihre Berücksichtigung innerhalb der Planung beschrieben.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, [...] eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, [...] [fördert]“ [§ 1 (5) BauGB]	Die Gemeinde Elsdorf kommt mit der Ermöglichung des Repowerings durch die Aufhebung des einschränkenden Bebauungsplans für die effiziente und zukunftsichere Erzeugung Erneuerbarer Energien (EE) den Bedarfen des Umbaus fossiler Energieträger nach. Die Reduzierung von CO ₂ -Emissionen soll die zu erwartenden klimawandelbedingten Auswirkungen auf Menschen und Umwelt abschwächen. Durch das Planvorhaben werden die Belange nach § 1 (5) BauGB berücksichtigt.
„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [...] die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, [...]“ [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB, vergl. auch [§ 1a Abs. 4 Satz 1 BauGB]	Es sind keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Da es sich bereits um ein Bestandwindpark handelt, sind keine Betroffenheiten von Schutzgebieten zu erwarten.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)	Die Nutzung eines bestehenden Windparks für größere und effizientere Anlagen zur Erzeugung von Windenergie entspricht vollumfänglich den Vorgaben des schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Um dem steigenden Bedarf an erneuerbaren Energien gerecht zu werden, müsste bei Aufrechterhaltung des B-Plans durch dessen Beschränkungen weitere Flächen bebaut werden, was zu größerer Flächeninanspruchnahme und damit im Widerspruch zum Erhalt von Grund und Boden stünde.
„Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)	Die landwirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereichs bleibt durch die Aufhebung des B-Plans erhalten. Da das geplante Repowering im gleichen Gebiet unter gleichartigen Bedingungen für die Landwirtschaft umgesetzt wird, wird eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Ausbau von Windkraft vermieden.
„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“ [§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB]	In erster Linie ergeben sich durch die Aufhebung des B-Plans keine Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Ein Aspekt der Eingriffsvermeidung in Hinblick auf das geplante Repowering ist die Standortwahl in Hinblick auf Vorbelastungen. Durch ein Repowering in einem bestehenden Windpark sind potenziell geringere Beeinträchtigendes Naturhaushalts zu erwarten als dies durch die Erschließung neuer Flächen der Fall wäre.
„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ [§ 1 a Abs. 5 BauGB]	Durch die Ermöglichung des Repowerings mit Anlagen des neuesten Stands der Technik, welche durch die Festsetzungen des B-Plans ausgeschlossen wären, kann in der Gemeinde Elsdorf ein effizienter Beitrag zur klimafreundlichen Energieerzeugung geleistet werden.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)	
„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind;“ [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]	Durch die Aufhebung des B-Plans werden keine Beeinträchtigungen des Naturhaushalts erzeugt. Die Auswirkungen des Repowerings sind zukünftig separat zu bewerten. Die Ermöglichung des Repowerings durch die B-Plan-Aufhebung vermeidet jedoch die Inanspruchnahme von neuen Flächen für Windkraft.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht	Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten, eine Beeinträchtigung ist durch die Aufhebung des B-Plans grundsätzlich auszuschließen.
Landesweite Naturschutzprogramme	Die Plangebiete sind nicht Teil landesweiter Artenschutzprogramme.
Ziele des speziellen Artenschutzes	Die Aufhebung des B-Plans verursacht grundsätzlich keine Belange für den speziellen Artenschutz. Die konkreten Auswirkungen des Repowerings sind separat im folgenden Verfahren zu bewerten.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]	Durch die Ermöglichung eines effizienten Repowerings durch die Aufhebung des B-Plans kann die Gemeinde Elsdorf einen Beitrag zur Energiewende leisten und somit die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduzieren.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]	Mit der Aufhebung des B-Plans wird ein effizientes Repowering auf bereits beeinträchtigten Flächen ermöglicht und der Bedarf für einen Ausbau von neuen Windparks auf bisher nicht bzw. gering vorbelasteten Flächen mit neuen Beeinträchtigungen des Bodens minimiert.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]	Innerhalb des Betrachtungsgebietes oder im direkten Umfeld sind keine Gewässer oder Gräben vorhanden, für die nachteilige Beeinträchtigungen abzuleiten sind. Durch die Aufhebung des B-Plans ist grundsätzlich nicht von einer Beeinträchtigung von Oberflächengewässern auszugehen. Auswirkungen durch das geplante Repowering sind im separaten Verfahren zu betrachten.
Bundesklimaschutzgesetz (KSG)	
Reduzierung der Treibhausgasemissionen [vgl. § 3 KSG]	Durch das durch die Aufhebung des B-Plans ermöglichte Repowering werden die Flächen aktiv zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) genutzt und Strom aus EE gewonnen.

1.3 Weitere Planungsvorgaben

1.3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsens (ML 2017) weist für den Nordrand des Geltungsbereichs ein lineares Vorranggebiet für den Biotopverbund aus.

In Bezug auf den Ausbau einheimischer EE soll deren Nutzung unterstützt und u.a. Windenergie raumverträglich ausgebaut werden, wobei auf die Wichtigkeit von Repowering-Maßnahmen hingewiesen wird, welche der Erschließung neuer Flächen für Windenergie vorzuziehen sind. Unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen sollen dabei einem sinnvollen Einsatz von Anlagen neuester Bauart u.a. unter umweltschonenden Aspekten nicht im Wege stehen (ML 2017).

1.3.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) (2020)

Innerhalb des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) (2020) ist das Plangebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung sowie Trinkwassernutzung und als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Am Nordrand ist auch hier das lineare Vorranggebiet für den Biotopverbund ausgewiesen. Der Geltungsbereich wird eingerahmt von Vorbehaltsgebieten sowie einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

1.3.3 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) (2016)

Die Plangebiete liegen innerhalb der Naturräumlichen Region 3 „Stader Geest“ und dort in der Landschaftseinheit „Abendorfer Moor- und Geestniederung“. Gemäß des Landschaftsrahmenplans (LRP) wird das Landschaftsbild im Geltungsbereich von geringer Bedeutung eingestuft. Die Flächen werden dabei als strukturarme Ackerlandschaft bewertet, wobei die vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) als bedeutsame Beeinträchtigung ausgewiesen werden. Alle Flächen sind mit Biotoptypen sehr geringer bis geringer Bedeutung ausgestattet. Höherwertige Biotope sind ausschließlich im Umfeld vorhanden. Hinsichtlich des Wassers ist in Teilen des Plangebiets eine hohe potenzielle Grundwasserneubildung mit hohem Nitratauswaschungsrisiko ausgewiesen und für die angrenzenden Fließgewässer Buschhorstbach und Aue-Mehde sind fehlende Randstreifen ausgewiesen. Hinsichtlich der Böden werden lediglich im äußersten Südwesten des Geltungsbereichs Bereiche mit sonstige seltenen Böden ausgewiesen, bei denen es sich hier um Gley mit Erd-Niedermoorauflage handelt. Schutzgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

1.3.4 Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsdorf (2007)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsdorf (2007) sieht für den Geltungsbereich eine Sonderfläche für Windkraft und Landwirtschaft vor.

1.3.5 Weitere wertvolle Bereiche für die Natur sowie Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und besonders geschützte Biotope

Im Bebauungsplan sind mehrere lineare Gehölze als Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung ausgewiesen. Darüber hinaus sind mehrere Wallhecken als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts ausgewiesen. Weitere Schutzobjekte sind nicht vorhanden.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert und die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dargestellt. Der Prognose ist eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Bestandsbewertung) vorgeschaltet. Daran anschließend wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zusammenfassend eingeschätzt.

Bewertungsgrundlage der Schutzgüter und Maßgabe für die Eingriffsregelung ist das Osnabrücker Kompensationsmodell (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016), oder die in den einzelnen Kapiteln angegebene Bewertungsgrundlage bzw. Quelle.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

2.1.1.1 Pflanzen/Biotope

Die Bewertung der Biotoptypen in einem gültigen B-Plan erfolgt auf Grundlage der Festsetzungen des in diesem und nicht auf Grundlage der tatsächlich vorkommenden Biotoptypen. Somit erübrigt sich eine Biotoptypenkartierung. Auch auf einen Bestands- und Konfliktplan wird in diesem Fall verzichtet. Für den Geltungsbereich sind im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen festgesetzt, in denen die WEA sowie die zugehörige Gebäude stehen. Weiterhin sind Zuwegungen als vollversiegelte Flächen festgesetzt. Des Weiteren sind mehrere Gräben inkl. Randstreifen, Gehölze, Wallhecken sowie sonstige Bepflanzung festgesetzt.

Innerhalb des Plangebiets sind die Wallhecken gemäß § 29 BNatschG bzw. § 22 Abs. 3 NNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, die nicht beseitigt werden dürfen.

Auch Pflanzenarten gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) sind hier aufgrund der Standortgegebenheiten nicht zu erwarten.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß der Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung des Osnabrücker Kompensationsmodells (LANDKREIS OSNABRÜCK 2025). Dabei werden die Biotope entsprechend ihrer Empfindlichkeit (0 – 5) eingestuft und entsprechend einer innerhalb der Einstufung vorgegebenen Wertspanne bewertet. Als „wertlose“ Bereiche werden ausschließlich komplett versiegelte oder bebaute Flächen eingeordnet (Wertfaktor 0).

Tabelle 2: Biotoptypen innerhalb des B-Plans Nr. 12 „Windpark Elsdorf II“

Biotoptyp nach DRACHENFELS (2021)		Regenerationsfähigkeit (DRACHENFELS 2024)	Schutzstatus nach BNatSchG § 30 und NNatSchG § 24	Wertstufe (LANDKREIS OSNABRÜCK 2025)
Gebüsch und Gehölzbestände				
HFS	Strauchhecke	*	-	2,0

Biotoptyp nach DRACHENFELS (2021)		Regenerationsfähigkeit (DRACHENFELS 2024)	Schutzstatus nach BNatSchG § 30 und NNatSchG § 24	Wertstufe (LANDKREIS OSNABRÜCK 2025)
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke	**	§	3,0
HWS	Strauch-Wallhecke	*	§	2,5
HFB	Baumhecke	(**)	-	2,5
HBA	Allee/Baumreihe	**/*	-	2,0
Binnengewässer				
FXS	stark begradigter Bach	(*)	-	1,5
FGR	Nährstoffreicher Graben	*	-	1,5
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren				
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	*	-	1,5
Acker- und Gartenbaubiotope				
AZ	Sonstiger Acker	-	-	1,0
Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen				
OVW	Weg	-	-	0 / 0,1 / 0,3
OKW	Windkraftwerk	-	-	0
OKZ	Sonstige Anlagen zur Energieversorgung	-	-	0

Legende:

Regenerationsfähigkeit: () – häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes, - - keine Angabe, * - bedingt regenerierbar (bis zu 25 Jahre), ** - nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre), *** - nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre)

Wertstufen: 0,1-0,5 – unempfindlich, 0,6-1,5 – weniger empfindlich, 1,6-2,5 – empfindlich, 2,6-3,5 – sehr empfindlich, 3,6-5 – extrem empfindlich

Insgesamt weisen die Plangebiete keine besondere Bedeutung für den Pflanzenartenschutz auf (KAISER 2022).

2.1.1.2 Tiere und Biologische Vielfalt

Da es sich bei dem Vorhaben um die Aufhebung des B-Plans handelt, durch welche in erster Linie keine unmittelbaren neuen Beeinträchtigungen entstehen, wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Es wird somit von einer Potenzialabschätzung ausgegangen. Diese basiert im Gegensatz der Einschätzung der Biotoptypen jedoch auf den real vorkommenden Strukturen, da der Artenschutz immer anhand der tatsächlichen Bedingungen zu bewerten ist.

Säugetiere

Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht auszuschließen, dass in den Gehölzen entlang der Verkehrsflächen im Nordteil potenzielle geeignete Quartiere für Fledermäuse vorhanden sind. Auch kann eine Nutzung des Geltungsbereichs als Wanderkorridor bzw. Jagdhabitat insbesondere im Bereich der Gehölze als Leitstrukturen sowie der Gräben als Bruthabitate für Nahrungsinsekten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei der Aufstellung des B-Plans wurden im Gebiet mehrere Fledermausarten nachgewiesen (Abendsegler *Nyctalus spec.*, Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* sowie Bartfledermaus *Myotis spec.*). Alle diese Arten können aufgrund der aktuellen Verbreitungskarten noch immer im Gebiet angenommen werden. Allerdings ist der Bereich durch die vorhandenen WEA stark vorbelastet und es besteht je nach artspezifischer Jagdstrategie ein hohes Risiko für Tötungen/Verletzungen durch die WEA.

Im Monitoringjahr 2025/2026 wurde im Territorium Tarmstedt ein unbestätigtes Wolfsrudel (*Canis lupus*) verzeichnet, in den Vorjahren wurden hier seit 2022/2023 Rudel bestätigt. Der Geltungsbereich befindet sich im östlichen Randbereich dieses Territoriums, so dass potenziell von einer Nutzung dieses Bereichs durch den Wolf ausgegangen werden kann. Da Wölfe sehr anpassungsfähig sind, kann hier sowohl von einem Jagdhabitat sowie einem Wanderkorridor ausgegangen werden. Der Bereich ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die anthropogene Struktur vorbelastet. Die WEA sind für die Art als Vorbelastung zu vernachlässigen.

Die Fließgewässer Buschhorstbach und Aue-Mehde sowie die davon abzweigenden Seitengräben können potenzielle Wanderrouen für den Fischotter (*Lutra lutra*) darstellen. Aufgrund der anthropogenen Überprägung des Gewässerprofils sowie dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist nicht von einer Nutzung als Dauerlebensraum auszugehen.

Weitere nach Anhang IV FFH-RL geschützte Säugerarten kommen im Geltungsbereich nicht vor. Darüber hinaus sind verschiedene besonders geschützte und ungeschützte Säugerarten zu erwarten, die den Geltungsbereich als Lebensraum bzw. Teillebensraum nutzen, z.B. Rehwild (*Capreolus capreolus*) oder verschiedene Nagerarten.

Europäische Vogelarten

Innerhalb des Geltungsbereichs kann mit einem Vorkommen verschiedener Vogelarten gerechnet werden, die es als Brut- oder Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der Dominanz von landwirtschaftlichen Flächen sind hier vornehmlich Arten des Agrarlandes anzunehmen, die diese als Nahrungsflächen und zur Brut nutzen können.

Auf den Offenlandbereichen können potenziell Offenlandbrüter wie Wachtel (*Coturnix coturnix*) oder Schafstelze (*Motacilla flava*) brüten, wobei diese stark durch die vorhandenen WEA beeinträchtigt werden. Ein Vorkommen von empfindlichen Offenlandbrütern, insbesondere auch solchen mit hohen Lebensraumansprüchen, ist aufgrund der Dominanz strukturarmer Ackerflächen als unwahrscheinlich anzunehmen, aber nicht auszuschließen. In den Kartierungen für die Aufstellung des B-Plans in den Jahren 2005-2007 wurden auch seltenere Arten mit höheren Lebensraumansprüchen festgestellt (z.B. Braunkehlchen *Saxicola rubetra*, Rebhuhn *Perdix perdix* oder Kiebitz *Vanellus vanellus*), allerdings umfasste der Untersuchungsraum große Flächen außerhalb des Geltungsbereichs. Ein heutiges Vorkommen wird weiterhin als möglich angesehen.

Im Bereich der Gehölze können Gehölzbrüter angenommen werden, die geringe Lebensraumansprüche haben bzw. auf große Offenbereiche angrenzend an Gehölze angewiesen sind. Dabei können Höhlen-, Frei-, Nischen- und Bodenbrüter vorkommen. Auch bei den Gehölzbrütern sind aufgrund der Vorbelastungen in Form der WEA, der Strukturarmut aufgrund der intensiven

Landwirtschaft sowie der eher linearen Ausprägung der Gehölze im Wesentlichen störungstolerante, häufige Arten zu erwarten, z.B. Kohlmeise (*Parus major*) oder Goldammer (*Emberiza citrinella*). Da bei den Kartierungen zur Aufstellung des B-Plans allerdings auch Arten mit höheren Lebensraumansprüchen festgestellt wurden (z.B. Neuntöter *Lanius collurio*), kann deren heutiges Vorkommen trotz Vorbelastung durch die WEA nicht ausgeschlossen werden.

Als Nahrungshabitat kann der Geltungsbereich vor allem durch Nahrungsopportunisten wie Rabenkrähen (*Corvus corone*) oder Ringeltaube (*Columba palumbus*) oder Körnerfresser wie Sperlinge oder Finken genutzt werden. Auch Greifvögel und Falken lassen sich trotz ihrer Anfälligkeit für Vogelschlag an WEA nicht vollständig ausschließen, da Arten wie Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder Rotmilan (*Milvus milvus*) z.T. in großer Entfernung von ihren Horsten jagen und vor allem Offenland zur Beutesuche nutzen.

Für Rastvögel weist der Geltungsbereich aktuell keine besondere Eignung auf, da er durch die vorhandenen WEA stark vorbelastet ist. Das Gebiet wurde vor der Aufstellung des B-Plans durch Rastvögel genutzt, was 2005-2007 untersucht wurde. Dabei wurden vor allem Blässgans (*Anser albifrons*) und Kranich (*Grus grus*) als häufigste Rastvögel festgestellt. Darüber hinaus konnten in geringer Zahl weitere, z.T. stark gefährdete Arten (z.B. Schwarzstorch *Ciconia nigra* oder Sumpfohreule *Asio flammeus*) in geringer Zahl festgestellt werden. Dabei wurde damals festgestellt, dass sich die Rastvögel nicht ausschließlich im Geltungsbereich aufhielten und dieses kein „traditionelles“ Rastgebiet darstellte. Weitere Flächen im Umfeld wiesen eine ebensolche Eignung auf. Da sich Rastvögel insbesondere durch optische Beeinträchtigungen gestört fühlen, ist allein durch die Bewegung der Rotoren der WEA eine Scheuchwirkung anzunehmen, was die Eignung des Gebiets stark mindert.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien ist aufgrund der Habitatstruktur nicht zu erwarten.

Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien im Geltungsbereich wird aufgrund der Habitatstruktur als unwahrscheinlich angenommen, ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Die vorhandene Fließgewässer Buschhorstbach und Aue-Mehde sowie deren Seitengräben sind in ihrer Struktur und ihrem ökologischen Zustand keine geeigneten Laichgewässer für Amphibien. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese als Sommerhabitate von Arten mit geringen Habitatansprüchen, insbesondere dem Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*), genutzt werden.

Wanderbewegungen durch den Geltungsbereich können nicht vollständig ausgeschlossen werden, da im Umkreis weitere Fließgewässer sowie kleinere Stillgewässer vorhanden sind, welche potenziell als Laichgewässer geeignet sein können. Auch sind vielfältige Gehölzstrukturen vorhanden, welche potenziell als Überwinterungshabitate genutzt werden können. Da die umgebende Struktur der Flächen aber weitestgehend der des Geltungsbereichs gleicht und keine Zwangspunkte für eine konzentrierte, gerichtete Wanderbewegung vorhanden sind, ist nur von einer diffusen Wanderbewegung auszugehen.

Fische

Aufgrund des schlechten ökologischen Zustands und der stark anthropogenen Überprägung der vorhandenen Fließgewässer im Geltungsbereich, wird nicht von einem Vorkommen geschützter Fischarten ausgegangen.

Insekten

Aufgrund der Struktur und intensiven Landwirtschaft im Geltungsbereich, ist nicht davon auszugehen, dass geschützte Insektenarten vorkommen. Es wird lediglich von einem Vorkommen häufiger, ungefährdeter Arten ausgegangen.

2.1.2 Fläche und Boden

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 74,09 ha, die überwiegend als Ackerfläche genutzt wird und weist aktuell 10 WEA auf, deren Fundamente vollständig mit Oberboden überdeckt sind. liegt in der Bodenregion Geest. Bei den Bodentypen des Geltungsbereichs handelt es sich zum einen um Gleye aus Talsanden und glazifluviatilen Sanden, die z.T. über Geschiebelehm liegen. In höheren Bereichen sind Gley-Podsole aus Flugsanden über Talsanden oder glazifluviatilen Sanden verbreitet, z.T. sind Niedermoore aus Schilf-Seggentorfen vorhanden, die bei Hochwasser überflutet werden können. Zum anderen sind im Nordwesten Pseudogley-Podsole aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehm vorhanden, die verbreitet mit Pseudogleyen aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehm vergesellschaftet. Seltener sind auch Pseudogley-Podsolen aus Flugsanden über Geschiebelehm vorhanden (NIBIS o.J.). Die Böden werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und erfüllen gem. § 2 BBodSchG die natürlichen Bodenfunktionen als Bestandteil des Naturhaushalts in mittlerem bzw. sehr hohem Maße (Ausgleichskörper im Wasserhaushalt). Die Bodenfruchtbarkeit ist überwiegend gering, z.T. mittel. Die Böden im Plangebiet weisen insgesamt entsprechend eher einen mittleren Wert auf.

2.1.3 Grund- und Oberflächengewässer

Das Untersuchungsgebiet weist eine durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate von >50-100 mm/a und kleinräumig >100-150 mm/a (1991-2020) auf (NIBIS o.J.). Weiterhin ist der Grundwasserstand innerhalb der Plangebiete überwiegend als mittel (zwischen ≤4 dm und 8-13 dm unter Geländeoberfläche) eingestuft, in Teilflächen des Geltungsbereichs mit Abständen zwischen >4-8 dm und >13-16 dm unter Geländeoberfläche als tief. Der Geltungsbereich wird über die vorhandenen Fließgewässer Buschhorstbach und Aue-Mehde sowie in diese einmündende Gräben entwässert. Der Chemische Zustand des Grundwassers wird als schlecht bewertet, wobei dies vor allem auf Nitratbelastung beruht, der chemische Zustand hinsichtlich Pflanzenschutzmittel und sonstige Schadstoffe ist gut. Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Grundwasser ist hier nicht festzustellen.

Die randlich im Geltungsbereich verlaufenden Fließgewässer Buschhorstbach und Aue-Mehde stellen WRRL-Gewässer dar und werden als erheblich veränderte Gewässer mit einem nicht guten chemischen Zustand bewertet. Beide weisen eine Belastung mit Quecksilber auf. Der Zustand bzw. das Potenzial wird als unbefriedigend bewertet.

2.1.4 Klima/Luft

Der Vorhabenbereich weist eine Niederschlagsrate im Jahr von 793 mm im 30-jährigen Zeitraum von 1991-2020 auf. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 9,7°C im 30-jährigen Zeitraum 1991-2020 pro Jahr (NIBIS o.J.).

Makroklima

Der Geltungsbereich liegt in der maritimen Klimaregion. Die lufthygienischen Verhältnisse im Vorhabengebiet werden nicht von den Emittenten der näheren Umgebung bestimmt. Im Nahbereich

des Vorhabens sind keine nennenswerten Emittenten zu verzeichnen. Es befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet.

Mikro-/Mesoklima

Mikroklimatisch sind vor allem Vegetationsbedeckung, Versiegelungsgrad und Bodennutzung von Bedeutung. Die Ackerfläche im Vorhabengebiet haben keine besondere Bedeutung für die Frischluftproduktion. Südlich und östlich grenzen geschlossene Gehölzflächen kleiner und mittlerer Größe an, die eine relevante Wirkung für die Frischluftproduktion besitzen, die Alleen und anderen linearen Gehölzstreifen besitzen nur eine geringe Funktion. Die vorhandenen Gewässer besitzen eine Funktion für die Kaltluftproduktion, aufgrund der geringen Größe ist diese jedoch stark eingeschränkt. Als Vorbelastung für das Mikroklima können die Verkehrswege, die WEA sowie die technischen Anlagen genannt werden, da hier aufgrund der Versiegelung und der Aufheizung der Anlagen eine Produktion von Warmluft stattfindet. Dieser Effekt wird durch eine helle Farbgebung der Oberfläche der WEA jedoch verringert.

2.1.5 Landschaftsbild

Gemäß des LRP des LK Nienburg/Weser (2020) wird das Landschaftsbild in den Plangebieten mit mittlerer Bedeutung eingestuft. Die Flächen liegen in ackerbaulich geprägten, weiträumigen Landschaften. Rundum grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an mit einer Vielzahl von eingestreuten Gehölzflächen und linienhaften Gehölzausprägungen an. In unterschiedlichen Abständen sind Siedlungsflächen in Form von dörflicher Bebauung, Gewerbeflächen sowie Straßen vorhanden. Es handelt sich um eine deutlich durch menschliche Nutzung überprägte Fläche mit Elementen naturraumtypischer Kulturlandschaft. Als Vorbelastungen sind in erster Linie die WEA im Geltungsbereich zu nennen, welche mit einer Höhe von bis zu 150 m das Landschaftsbild weiträumig prägen. Zusätzlich sind weitere WEA außerhalb des Geltungsbereichs vorhanden.

2.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine ausgewiesenen Kulturgüter. Allerdings sind die vorhandenen Alleen und Hecken typische Bestandteile der Kulturlandschaft und sind somit ebenfalls als Kulturgüter zu betrachten. Weitere Kulturgüter wie Natur- oder Baudenkmale sind nicht vorhanden (NLD o.J.). Sachgüter sind in Form der vorhandenen Infrastruktur vorhanden, das heißt in Form der WEA, deren Nebenanlagen sowie den Verkehrswegen.

2.1.7 Mensch

Das Plangebiet spielt als agrarisch geprägte Landschaft eine durchschnittliche Rolle als Naherholungsgebiet und ist über mehrere Feld- und Landwege erschlossen. Im Gebiet selbst sind keine touristischen oder kulturellen Attraktionen vorhanden, auch Bebauungen zum Zwecke der Bewirtung oder des Wohnens sind nicht vorhanden. Die Funktion als Erholungsgebiet wird allein über das Landschaftsbild und dem Erleben der Kulturlandschaft erreicht. Störfaktoren ergeben sich lediglich aus der landwirtschaftlichen Nutzung, dem landwirtschaftlichen Verkehr und als Hauptfaktor den WEA.

Für eine Kampfmittelbelastung gibt es nach aktuellem Stand keine Hinweise.

2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen funktionale Wechselwirkungen. Die Umweltschutzgüter Boden und Wasser und die Nutzungsintensität der Flächen prägen den Lebensraum für Pflanzen, Tiere und das Landschaftsbild.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Nutzungsänderungen oder -funktionen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich. Die landwirtschaftlichen Flächen werden weiterhin als Ackerflächen in der aktuellen Art und Weise genutzt und die vorhandenen WEA für ihre vorgesehene Betriebsdauer weiter betrieben.

2.3 Artenschutz

2.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 7 Nr. 13 – besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

§ 7 Nr. 14 – streng geschützte Arten

- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - festgelegt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Heimische europäische Vogelarten

Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden

Der § 19 Absatz 3 des BNatSchG in der Fassung vom 08.04.2008 wurde in die Neufassung des BNatSchG nicht übernommen. Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden, ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht auch Arten des Anhang IV sind, sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Arten, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten und den Arten nach § 19 BNatSchG zählen, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

2.3.2 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotsstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...).“

2.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

2.3.3.1 Vorgehen

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG ist für die europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob

- Tiere der besonders geschützten Art verletzt oder getötet werden [§ 44 (1), Nr. 1]
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2].
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (1) Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

Aufgrund der großen Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen oder aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. GELLERMANN & SCHREIBER, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („Lebensraumgrobfilter“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer, Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)
- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung wurden folgende Grundlagen herangezogen:

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Windpark Elsdorff“ (GEMEINDE ELSDORF 2008)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018)
- Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie für das Rasterfeld UTM 428-328 (BfN 2019)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011)

2.3.3.2 Vögel

Die Berücksichtigung vorkommender Brutvögel, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind erfolgt auf Grundlage der Habitateinschätzung im Zusammenspiel mit den Kenntnissen der Artverbreitung und Informationen zum Vorkommen aus dem ursprünglichen Umweltbericht zur Begründung des B-Plans Nr. 12.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Aufhebung des B-Plans Nr. 12 zu Beeinträchtigungen der Avifauna führen wird. Perspektivisch ist eine Beeinträchtigung durch das Repowering mit höheren WEA absehbar, diese ist jedoch im gesonderten Verfahren für den Bau neuer Anlagen zu bewerten und ggf. durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden bzw. auszugleichen. Im aktuell gültigen B-Plan wurden keine Festsetzungen getroffen, deren Aufhebung unmittelbar zu einer nachteiligen Entwicklung und einem erhöhten Gefährdungspotenzial für vorkommende Vogelarten führen würden. Die aktuell bestehenden Anlagen, deren Gefährdung für Vögel bereits bei der Aufstellung des B-Plans bewertet und entsprechend den damals gültigen Gesetzen und Vorschriften kompensiert wurde, bleiben nach der Aufhebung des B-Plans weiterhin bestehen, so dass bis zum separat zu betrachtenden Repowering die Bestandssituation unverändert bleibt.

Die Offenlandbereiche können weiterhin in der bestehenden Form bewirtschaftet und von Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt werden, wobei die Vorbelastung durch die WEA weiterhin besteht. Gleiches gilt im Wesentlichen für die Gehölzbereiche.

Alle weiteren baulichen Veränderungen im Nachgang sind durch die jeweils zuständigen Behörden entsprechend der gültigen gesetzlichen Regelungen zu genehmigen. Durch das

Aufhebungsverfahren können die Berührungen der artenschutzrechtlichen Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

2.3.3.3 *Säugetiere*

Fledermäuse

Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es im Plangebiet zu keinem Verlust von Gehölzstrukturen. Da es sich bei dem Vorhaben um einen rein formellen Vorgang handelt und das im Anschluss vorgesehene Repowering um ein separates Verfahren mit entsprechender Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange handelt, kommt es zu keinen Die Berührung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Um eine bauzeitliche Störung der Arten zu vermeiden sind die Arbeiten entweder vor April zu beginnen, um ein Einrichten des Wochenstubenquartiers im Wirkungsbereich des Vorhabens zu vermeiden, oder mit dem Baubeginn von April – August auszusetzen, um eine Störung der Art während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden.

Sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Da die Aufhebung des B-Plans zu keiner Veränderung der Bestandssituation führt, kommt es nicht zur Beeinträchtigung sonstiger Säugerarten, welche potenziell im Geltungsbereich vorkommen. Die Nutzung als intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche bleibt ebenso bestehen, wie die vorhandene Bebauung oder die Unterhaltung der Fließgewässer. Somit kann eine Gefährdung von Säugetieren ausgeschlossen werden.

2.3.3.4 *Amphibien*

Die Unterhaltung und Struktur der vorhandenen Gewässer im Geltungsbereich bleiben in der jetzigen Form erhalten. Auch potenzielle Wanderrouen werden nicht beeinträchtigt, da es zu keiner Veränderung der Bebauung oder Nutzung kommt.

2.3.3.5 *Fische*

Aufgrund des anzunehmenden Vorkommens geschützter Fischarten in den Gewässern sowie dem Fehlen eines Eingriffes im Geltungsbereich, können Beeinträchtigungen von Fischen ausgeschlossen werden.

2.3.3.6 *Reptilien*

Da der Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien aufweist und es durch die Aufhebung des B-Plans zu keinen Eingriffen kommt, kann eine Beeinträchtigung von Reptilien ausgeschlossen werden.

2.3.3.7 *Insekten*

Da die Habitatstruktur und Nutzung des Geltungsbereichs kein Potenzial für geschützte Insekten- und Weichtierarten aufweist und es durch die Aufhebung des B-Plans zu keinen Eingriffen kommt, kann eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

2.3.3.8 Blütenpflanzen und Farne

Aufgrund der Nutzung und Habitatausstattung des Geltungsbereichs sowie dem Fehlen eines Eingriffs durch die Aufhebung des B-Plans, kann eine Beeinträchtigung von geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

2.3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 19 BNatSchG

Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden (s.o.), ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Die meisten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind auch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und wurden somit in der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG behandelt. Bei den Fischen (z.B. Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Bach- und Meerneuaugen, Schlammpeitzger, Bitterling), Weichtieren (z.B. Flussperlmuschel, Windelschnecken-Arten), Schmetterlingen (z.B. Skabiosen-Schneckenfalter, Spanische Flagge), Käfern (z.B. Hirschkäfer), Libellen (z.B. Helm- und Vogel-Azurjungfer) und bei den Moosen (z.B. Haar-Klauenmoos) könnten jedoch weitere relevante Arten hinzutreten.

Die Aufhebung des B-Plans führt in ihrer direkten Konsequenz nicht zu einer Veränderung des Geltungsbereichs. Die Bebauung besitzt ohne den B-Plan Bestandsschutz und die vorhandene Vegetation unterliegt weiterhin der bestehenden Nutzung und dem allgemeinen Natur- und Umweltschutz. Es erfolgt kein Eingriff in den Naturhaushalt, da es sich bei der Aufhebung um einen rein formalen Vorgang ohne bauliche Umsetzungen handelt. Alle zukünftigen baulichen Vorhaben werden über separate Verfahren abgehandelt, potenzielle Umweltauswirkungen und artenschutzrechtliche Belange werden in diesen berücksichtigt, nicht jedoch in der vorliegenden Unterlage.

Damit ist abschließend einzuschätzen, dass keine Biodiversitätsschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu erwarten sind.

2.3.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im überplanten Gebiet kommt es unabhängig vom tatsächlichen Vorkommen geschützter Arten zu keinen Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG. Gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist die Berührung der Verbotstatbestände somit auszuschließen und das Vorhaben zulässig.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Umweltprüfung wird in Bezug auf die untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden nach Anlage 1 Nr. 2 b) BauGB die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen durch baubedingte, anlagebedingte, betriebsbedingte Wirkfaktoren in die Umweltprüfung einbezogen. In den folgenden Kapiteln werden nur die erheblichen Auswirkungen

bezogen auf die einzelnen Umweltschutzgüter erläutert. Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die Angaben zu dem geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen herangezogen. Für die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

2.4.1 Voraussichtliche Wirkfaktoren durch die Planung

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Wirkfaktoren durch das Vorhaben genannt, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Es sind keine bauzeitlichen Wirkfaktoren zu erwarten, da es sich bei der Aufhebung des B-Plans um ein rein formelles Vorhaben handelt, welches nicht mit einer baulichen Veränderung einher geht. Das zukünftige Repowering am aktuellen Standort ist nicht Bestandteil der vorliegenden Betrachtung, da dieses ein separates Genehmigungsverfahren erfordert. Potenzielle Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch dieses sind in den jeweils folgenden Verfahren entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen, jedoch nicht im Aufhebungsverfahren.

Durch das Fehlen von nachteiligen Wirkfaktoren sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen entfällt damit.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- In gleicher Art und Weise wie für die baubedingten Wirkfaktoren können anlagebedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Da sich aus der Aufhebung des B-Plans kein Handlungsdruck zur baulichen Änderung im Geltungsbereich ergibt, bleibt der Bestand in der unmittelbaren Konsequenz erhalten und alle zukünftigen Neu-, Ab- und Umbauten erfordern ein entsprechendes Genehmigungsverfahren, welches die vom Bestand abweichenden anlagebedingten Wirkfaktoren berücksichtigt.

Durch das Fehlen von nachteiligen Wirkfaktoren sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der anlagenbedingten Auswirkungen entfällt damit.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Äquivalent zu den anderen Wirkfaktoren ergibt sich keine Änderung der betriebsbedingten Wirkfaktoren, da die WEA in der Konsequenz aus der Aufhebung des B-Plans weiterhin bestehen bleiben können. Somit bleibt der Betrieb der Anlagen in gleichartiger Weise wie im Bestand erhalten.

Durch das Fehlen von nachteiligen Wirkfaktoren sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen entfällt damit.

2.4.2 Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

In den folgenden Unterkapiteln werden nur die erheblichen kompensationspflichtigen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

2.4.2.1 Auswirkungen auf die Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Die Bestandssituation erfährt in Folge der Aufhebung des B-Plans keinerlei Änderungen, da sowohl die Nutzung als auch die Bebauung keine Änderung erfährt, die sich aus der formellen Aufhebung ergeben würde. Die Biotope bleiben in ihrer Ausprägung unverändert und auch die WEA bleiben bis zu einer zukünftigen Genehmigung in separaten Verfahren für das Repowering im Bestand erhalten. Somit ergeben sich auch für vorkommende Tierarten keine veränderten Habitatbedingungen und Gefährdungen. Eine Verschlechterung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergibt sich aus dem Vorhaben nicht.

2.4.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Der gesamte Geltungsbereich bleibt in seiner jetzigen Bodennutzung wie im Bestand erhalten. Aus der Aufhebung des B-Plans ergibt sich keine veränderte Bodennutzung und auch keine Veränderung im Versiegelungsgrad. Die WEA inkl. Fundamente, Nebenanlagen und Zuwegungen werden bis zum separat zu genehmigenden Repowering in der jetzigen Form weiter genutzt. Somit ergibt sich für die Schutzgüter Boden und Fläche keine Beeinträchtigung.

2.4.2.3 Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser

Die Aufhebung des B-Plans hat keinerlei Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Geltungsbereichs. Die Oberflächenversiegelung bleibt durch den Erhalt der WEA inkl. Nebenanlagen und Verkehrsflächen bis zu einem zukünftig separat zu genehmigenden Verfahren in der bestehenden Form erhalten, wodurch dem Wasserhaushalt auch zukünftig die gleiche Menge des Niederschlagswassers zur Verfügung steht. Die Fließgewässer Buschhorstbach und Aue-Mehde werden in ihrem aktuellen Zustand nicht verschlechtert und in gleicher Form unterhalten. Auch das Grundwasser erfährt durch die Aufhebung des B-Plans keine Änderung, da keine grundwasserbeeinträchtigenden Maßnahmen unternommen werden. Das Schutzgut Wasser bleibt somit im bestehenden Zustand erhalten und wird nicht nachteilig verändert.

2.4.2.4 Auswirkungen auf Klima/Luft

Mangels Änderungen im Versiegelungsgrad, der Bebauung, der Bewirtschaftung oder im Zustand der klimatisch relevanten Flächen kommt es zu keiner Veränderung des Klimas im Geltungsbereich. Da der Status quo erhalten bleibt, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft.

2.4.2.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild

Das Plangebiet stellt eine großräumige Agrarlandschaft dar und ist aktuell bereits durch WEA (auch über den Geltungsbereich hinaus) als Hauptbeeinträchtigung des Landschaftsbildes vorbelastet. Der aktuell gültige B-Plan begrenzt die Höhe der WEA auf maximal 150 m, so dass diese Begrenzung durch die Aufhebung des B-Plans nicht mehr gültig ist. Somit eröffnet das Vorhaben zwar die Möglichkeit für eine erhöhte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da der Bau neuer WEA jedoch in separaten Verfahren unter Berücksichtigung der dadurch zu erwartenden Beeinträchtigungen zu beantragen ist, ergibt sich aus der Aufhebung des B-Plans unmittelbar keine Landschaftsbeeinträchtigung. Nach der Umsetzung des Vorhabens bleibt die Bestandssituation vorerst gleich, somit wird das Schutzgut Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

2.4.2.6 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Hecken und Alleen im Geltungsbereich sind im aktuell gültigen B-Plan zum Erhalt festgesetzt. Zwar fällt diese Festsetzung mit der Aufhebung des B-Plans weg, allerdings unterliegen diese Landschaftsbestandteile dem allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft nach § 13 BNatSchG sowie § 5 NNatSchG und können somit nicht ohne weiteres beeinträchtigt werden. Da die bestehende Nutzung des Geltungsbereichs in gleicher Form fortgeführt wird und sich aus dieser keine Beeinträchtigungen der Gehölze ergeben, sind keine Beeinträchtigungen von Kulturgütern abzusehen. Die vorhandenen Sachgüter in Form der WEA, deren Nebenanlagen und der Verkehrswege bleiben ebenfalls bis auf weiteres Erhalten. Somit ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.4.2.7 Auswirkungen auf den Menschen

Da die Aufhebung des B-Plans keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Nutzung des Geltungsbereichs hat, bleibt die Gestalt und Nutzbarkeit desselben durch das Vorhaben unberührt. Bestehende Vorbelastungen der Erholungsfunktion und der Landschaftswirkung bleiben in der jetzigen Form erhalten, das Erleben der Kulturlandschaft ist weiterhin in der jetzigen Form möglich. Auch weitreichende Auswirkungen der WEA wie Schattenwurf und Blendwirkungen verändern sich nicht. Somit ergeben sich für das Schutzgut Mensch keine nachteiligen Auswirkungen aus dem Vorhaben.

2.4.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Da es durch die Aufhebung des B-Plans zu keinen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter kommt, bleiben auch die Wechselwirkungen zwischen diesen unverändert.

3 Verhinderung, Vermeidung und Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

3.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Bei der Umsetzung des Vorhabens handelt es sich um einen rein formalen Prozess, der keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit sich bringt. Da es zu keinen Beeinträchtigungen von Schutzgütern kommt, gibt es keine Notwendigkeit für Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen.

3.2 Umfang des unvermeidlichen Eingriffs

Da es in Folge der Aufhebung des B-Plans zu keiner Änderung der Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich kommt, ist keine Bilanzierung von Eingriffen erforderlich. Alle Eingriffe, die zukünftig im Rahmen des Repowerings erfolgen, werden in separaten Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und sind nicht Teil dieser Unterlage.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Plangebiete

Da es durch die Aufhebung des B-Plans zu keinen Eingriffen kommt, entfällt auch die Notwendigkeit einer Kompensation von Eingriffen. Alle im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 12 „Windpark Elsdorf II“ festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bleiben in ihrer bestehenden Form und entsprechend den vertraglichen Regelungen erhalten.

3.4 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete

Für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs gilt äquivalent das gleiche wie für die in Kapitel 3.3 dargestellten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs.

3.5 Eingriffsbilanzierung und verbleibender Kompensationsbedarf

3.5.1 Ermittlung des Kompensationsdefizits auf der Eingriffsfläche

In Ermangelung eines Eingriffs in den Naturhaushalt ergibt sich keine Notwendigkeit für die Bilanzierung eines Kompensationsdefizits. Da es zu keinen Eingriffen oder Veränderungen des Geltungsbereiches kommt, gibt es kein Kompensationsdefizit.

3.5.2 Schutzgutspezifischer Kompensationsbedarf

Ergänzend zur Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt eine schutzgutspezifische Beurteilung der Berücksichtigung der weiteren Schutzgüter. Hiermit ist festzustellen, ob unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen ausreichend sind, um erhebliche

und sehr erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter auszugleichen. Auch hier ist keine Beeinträchtigung absehbar.

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gem. Os-nabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensationsbedarf
Pflanzen und Tiere	-	-	-	n.e.
Fläche und Boden	-	-	-	n.e.
Grund- und Oberflächenwasser	-	-	-	n.e.
Klima/ Luft	-	-	-	n.e.
Landschaftsbild	-	-	-	n.e.
Kultur- und sonstige Sachgüter	-	-	-	n.e.
Gesamtbeurteilung				Keine weiterer Kompensationsbedarf erforderlich

Legende: ●● erheblich, ● wenig erheblich, - nicht erheblich/ keine Beeinträchtigung; n.e. - nicht erforderlich

Da es zu keinen Eingriffen kommt, besteht keine Notwendigkeit für einen Schutzgutbezogenen Kompensationsbedarf.

3.5.3 Externe Kompensationsmaßnahmen

Da es zu keinen Eingriffen im Rahmen des Vorhabens kommt, gibt es keine Notwendigkeit für externe Kompensationsmaßnahmen.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Für die Durchführung der Umweltprüfung wurden folgende Unterlagen angewendet:

Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand: Juli 2025. Berichtsjahr: 2025.
- DRACHENFELS, O.V. (2025): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. NLWKN. 2/2024.
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie die Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. 13. korrigierte Auflage, Stand März 2023. – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.); Hannover.
- Gemeinde Elsdorf (2007): Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsdorf
- GEMEINDE ELSDORF (2008): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Windpark Elsdorf II“
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2016): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2020): Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2025): Osnabrücker Kompensationsmodell 2025. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.
- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (O.J.): Bodenkundliche Netzdiagramme. Geozentrum Hannover.
- ML – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. Fassung vom 26.09.2017.
- MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen.
- NIBIS – NIEDERSÄCHSISCHES BODENINFORMATIONSSYSTEM (O.J.).
- SAMTGEMEINDE ZEVEN (2007): 30. Änderung des Flächennutzungsplans (Elsdorf)

4.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Es kommt bei dem Vorhaben der Aufhebung des B-Plans zu keinen Umweltauswirkungen, somit erübrigt sich eine Überwachung derselben.

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 12 steht einem wirtschaftlichen und zukunftsorientierten Repowering des Windparks Elsdorf II im Weg. Durch die festgesetzten Beschränkungen ist der Bau von WEA, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, nicht möglich. Weiterhin hat die Gesetzgebung zum Ausbau erneuerbarer Energien die Festsetzungen im B-Plan längst überholt und den Bau von WEA außerhalb von B-Plänen vereinfacht. Aus diesem Grund ist vorgesehen, den B-Plan Nr. 12 „Windpark Elsdorf II“ aufzuheben. Da der Neubau von WEA im Geltungsbereich zukünftig in eigenen Verfahren abgewickelt wird, werden die Auswirkungen neuer WEA in dieser Unterlage nicht betrachtet.

Die Umweltprüfung dient der Betrachtung der durch das Vorhaben aufkommenden erheblichen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft, die innerhalb dieses Berichts abgehandelt wurden. Dazu wurden folgende Schutzgüter hinsichtlich möglicher Auswirkungen analysiert:

- Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Grund- und Oberflächengewässer
- Klima/ Luft
- Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

Die Betrachtung möglicher, sich aus der durchgeführten Planung ergebender Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hat ergeben, dass mangels Baumaßnahmen oder Änderungen im Gebiet als direkte Konsequenz der B-Plan-Aufhebung keine Beeinträchtigungen auftreten. Es werden keine Schutzgüter beeinträchtigt, woraus sich auch keinerlei Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Kompensation ergeben. Bereits existierende Maßnahmen, die der Kompensation von Eingriffen bei der Aufstellung des B-Plans dienten, bleiben unberührt und als Bestand erhalten.

5 Rechtsquellen und Verordnungen

BAUGB - BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

BAUNVO – BAUNUTZUNGSVERORDNUNG *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke*, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BBODSCHG - BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BIMSCHG - BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

EEG - ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist

FFH-RL – FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

KSG - BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist

NNATSCHG – NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

NWG – NIEDERSÄCHSISCHES WASSERGESETZ vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)

VSCH-RL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

WHG - WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist